

.....bereitgestellt von einer SBV



Dank

Schwerbehindertenvertretung

Schwerbehindertenvertretung

Aufgaben

Pflichten

Rechte

Schwerbehindertenvertretung

- Die Schwerbehindertenvertretung ist die **Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen** im Betrieb oder in der Dienststelle!
- Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich vornehmlich aus dem **§ 178 des SGB IX**

Schwerbehindertenvertretung

§ 178 SGB IX Aufgaben der SBV:

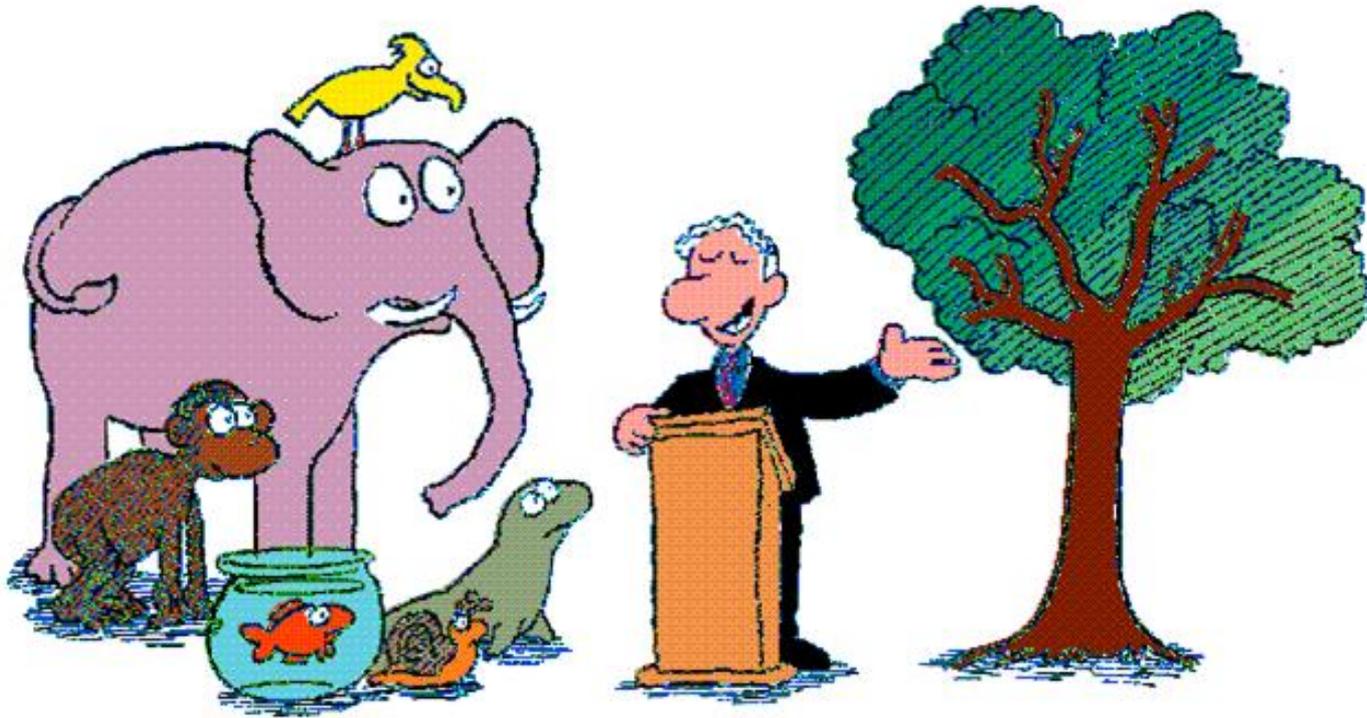
(1) Die SBV ... erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

- 1. darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, etc., ... durchgeführt werden...

Schwerbehindertenvertretung

- 2. ...insbesondere auch die nach den §§
 - ✓ 154 Pflicht der AG zur Beschäftigung,
 - ✓ 155 Beschäftigung besonderer Gruppen und
 - ✓ 164 bis 167 Pflichten des AG – Rechte sb Menschen
 - ✓ Integrationsvereinbarung
 - ✓ Prävention / BEM
- ...obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Schwerbehindertenvertretung



*„Damit es gerecht zugeht,
erhalten Sie alle die gleiche Prüfungsaufgabe:
Klettern Sie auf diesen Baum!“*

Schwerbehindertenvertretung

Konkret hat die SBV darauf zu achten, dass

- die Pflichtquote eingehalten wird (§§ 154 u. 164 Abs. 3)
- die Beschäftigung besonderer Gruppen sb Menschen ermöglicht und gefördert wird (§155)
- die Eignung eines freien Arbeitsplatzes für die Beschäftigung eines sb Menschen geprüft wird (§ 164 Abs. 1)
- das Diskriminierungsverbot beachtet wird (§ 164 Abs. 2)
- die sb Menschen alle betrieblichen Möglichkeiten erhalten, um ihre **Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten und weiterentwickeln** zu können (§ 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. 3)

Schwerbehindertenvertretung

... weiterhin

- die berufliche Entwicklung der sb Menschen gefördert wird (§ 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)
- die Arbeitsplätze für sb Menschen entsprechend der besonderen Anforderungen eingerichtet sind (§ 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 u. 5)
- der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zum **betrieblichen Eingliederungsmanagement** nachkommt (§ 167 Abs. 2)
- sb Menschen **von Mehrarbeit freigestellt** werden (§ 207)
- der **Zusatzurlaub** für sb Menschen gewährt wird (§ 208)

Schwerbehindertenvertretung



Cartoon für Audi 

- Es gibt reichlich Möglichkeiten,
- sb Menschen in das Arbeitsleben einzubinden!

Schwerbehindertenvertretung

- **Rechte der Schwerbehindertenvertretung:**
- Initiativrecht für Maßnahmen z.B. über Arbeitgeber, Integrationsamt, Agentur für Arbeit – zugunsten einzelner oder der Gruppe von sb Menschen
- allerdings...

Schwerbehindertenvertretung

- **IMMER**
in Absprache
mit dem / den
Betroffenen!



Schwerbehindertenvertretung

- Die SBV ist gem. § 178 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3
- Anlaufstelle für
- Anregungen und Beschwerden von sb Menschen
- nimmt Verhandlungen mit Arbeitgeber auf zur Klärung und Erledigung

Schwerbehindertenvertretung

- Die SBV berät und unterstützt alle beschäftigten Menschen in Betrieb od. Dienststelle bei der **Feststellung einer Behinderung oder Schwerbehinderung** – sowie bei einem **Antrag auf Gleichstellung**
- ... mit Augenmaß!!!
- aber keine Rechtsauskunft!

Schwerbehindertenvertretung

- **Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers**
- Gem. § 178 Abs. 2 hat der AG die SBV **in allen Angelegenheiten**, die die sb Menschen einzeln oder als Gruppe betreffen
- **unverzüglich** und **umfassend** zu unterrichten und **vor einer Entscheidung** anzuhören.

Schwerbehindertenvertretung

- „in allen Angelegenheiten“
- z.B. bei Einstellungen, Kündigungen, tariflichen Ein- oder Umgruppierungen, Beurteilungen und sonstigen personellen Maßnahmen des AG

Schwerbehindertenvertretung

- „unverzüglich und umfassend“
- ohne schuldhaftes Zögern!
- sofort nach Bekanntwerden!
- ...um der SBV die Möglichkeit zu geben, sich eine Meinung zu bilden und aktiv an einer Entscheidung mitzuwirken!

Schwerbehindertenvertretung

- „unterlassene Beteiligung der SBV“
- SBV kann getroffene **Maßnahme aussetzen**
- Beteiligung ist **innerhalb von 7 Tagen nachzuholen**
- Fristbeginn nach Kenntnis von der Entscheidung des AG
- ... deshalb ggf. sofort handeln!

Schwerbehindertenvertretung

- „ sodann ist endgültig zu entscheiden“
- Während der Aussetzungsphase darf der AG Maßnahme nicht durchführen
- erst nach Anhörung ist endgültig zu entscheiden!

Schwerbehindertenvertretung

- ... und bei kompletter Missachtung der Beteiligungspflichten?
- § 238
- Anzeige bei Bundesagentur für Arbeit
- persönliche Geldbuße bis 10.000 € für den Verantwortlichen (nicht das Unternehmen)!

Schwerbehindertenvertretung



- **Schwerbehinderte können auch lustig sein -**
- **man sollte sie aber sinnvollerweise ERNSTnehmen!!!**

Schwerbehindertenvertretung

- **Teilnahmerechte nach § 178 Abs. 4 u. 5**
- Die SBV hat ein Teilnahmerecht an allen Organen bzw. Gremien der sonstigen Interessenvertretungen

Schwerbehindertenvertretung

- **Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertretung**
- Die SBV führt ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden!
- Eingriffe in ihre Tätigkeiten bzw. Behinderungen sind weder dem AG noch anderen Gremien erlaubt!

Schwerbehindertenvertretung

- Die SBV hat ein **hohes Maß an Eigenverantwortung**
- Sie muss rechtzeitig und schnell erkennen, wenn sich Benachteiligungen der/ des sb Mitarbeiters ergeben!
- Das Amt darf weder zur Benachteiligung noch zur Begünstigung führen

Schwerbehindertenvertretung

- **Verschwiegenheit ist Pflicht**
- Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich **ein zum persönlichen Lebensbereich** gehörendes Geheimnis oder ein **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis** offenbart, das ihm als SBV anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist,
- wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe** bestraft.

Schwerbehindertenvertretung

- **Vorteilsnahme – Bestechlichkeit**
- Handelt der Täter **gegen Entgelt** oder **in der Absicht sich oder einen anderen zu bereichern** oder **einen anderen zu schädigen**, so ist die Strafe
- **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.**
- Ebenso wird bestraft wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu dessen Geheimhaltung er nach Abs. 1 verpflichtet ist, verwertet.

Schwerbehindertenvertretung

- Wichtigste Voraussetzung für eine gute, fruchtbare SBV- Arbeit ist **FREUDE** am Amt!
- Verständnis, Nächstenliebe, Menschenkenntnis, Fürsorge, usw. helfen, sich diese Freude zu erhalten und echte Hilfe bieten zu können

Schwerbehindertenvertretung



- Deshalb:
- **Hinschauen!**
- **Hinhören!**
- **Erkennen!**
- **Initiative ergreifen!**

Schwerbehindertenvertretung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!!**

- ...und herzlichen Dank an den an MS erkrankten **Phil Hubbe** für seine wunderbaren Comics und seine Erlaubnis, sie zu nutzen!